



GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES DER STADT BRAUNFELS

Inhalt

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen	2
§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates	2
§ 2 Zusammensetzung und Bildung	3
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat	4
§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates	4
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung	4
§ 6 Einberufen der Sitzungen	4
III. Ablauf der Sitzungen	5
§ 7 Öffentlichkeit	5
§ 8 Beschlussfähigkeit	5
§ 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen	5
§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat	5
§ 11 Ändern der Tagesordnung	6
§ 12 Hausrecht während der Sitzungen	6
§ 13 Niederschrift (Protokoll)	7
IV. Schlussvorschriften	7
§ 14 Zurverfügungstellung von Arbeitsmaterialien	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7



Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Braunfels durch Beschluss vom XX.XX.2021 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

**GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES
DER STADT BRAUNFELS
(GO KJB)**

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird ein eigenes Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird, bereitgestellt. Dieses Budget ist zweckgebunden für die Aufgaben des KJB zu verwenden.
- (3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinaus gehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. **Die oder der** Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.



§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates beträgt max. 30 Jugendliche, diese sollten paritätisch aus allen Stadtteilen benannt / besetzt werden.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Stadt, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Organisationen und den örtlichen Schulen benannt.
- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens das 7. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Erreichen der Altersgrenze während der Wahlperiode beendet nicht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu benennen. Es sind jederzeit Neubesetzungen möglich, mit Gültigkeit bis Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.



II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.



III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Ehrenamt und Soziales an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und



Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.



§ 13

Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Zurverfügungstellung von Arbeitsmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Materialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des KJB vom 09.07.2011 außer Kraft.



Braunfels, den XX.XX.2021

DER MAGISTRAT DER STADT BRAUNFELS

gez.

CHRISTIAN BREITHECKER
BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

Geschäftsordnung	Beschlussdatum	Ausfertigungs- datum	Datum des Inkrafttretens
Geschäftsordnung	26.09.2002 und 16.10.2003		26.09.2002 und 16.10.2003
Geschäftsordnung	09.07.2011		09.07.2011
Geschäftsordnung	XX.XX.2021	XX.XX.2021	XX.XX.2021

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Geschäftsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Braunfels, den XX.XX.2021

gez.

CHRISTIAN BREITHECKER
BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)